

– oder: Wie der vermeintlich unpolitische und neutrale § 811 Ziffer 1 ZPO nach 1933 im Sinne der NS-Ideologie ausgelegt wurde.

I.

Legenden haben lange Beine. Eine der Legenden über das Verhalten der deutschen Juristen im Dritten Reich geht etwa so: Sicher haben einige versagt. Vor allem im Strafrecht mag es hie und da Verfehlungen und Schuld gegeben haben. Aber: Im *Zivilrecht* sind die Juristen standhaft geblieben und haben diese unpolitische und schon deswegen für Einflüsse nationalsozialistischer Ideologie ganz ungeeignete Materie gehandhabt wie je, von kleinen Konzessionen bei Anwendung der bekannten Generalklauseln und im Ehrerecht vielleicht abgesehen. Bis heute findet diese Legende Verbreiter. Eines der jüngsten Beispiele lieferte Fritz Ostler. Er schreibt: Der Rechtsanwalt, »der sich vorwiegend oder nur als Anwalt in Zivilsachen betätigte . . . , war kaum oder überhaupt nicht angefochten. Sein beruflicher Alltag änderte sich in den 12 Jahren ab 1933 kaum . . . Das Zivilrecht war eben praktisch unverändert geblieben und es hatten in ihm NS-Ideologien keinen Platz, wenn man von der Änderung des Ehe- und Scheidungsrechts durch die Einwirkung der Nürnberger Gesetze und die angeblichen Erkenntnisse über die ›schlechten Eigenschaften des Juden‹ absieht.¹

Hält diese These näherer Prüfung stand? Auf den ersten Blick erscheint Skepsis angebracht. Wieso sollte es gerade im Zivilrecht Bereiche gegeben haben, in denen sich nationalsozialistische Ideologie nicht breitmacht hätte? Zur Überprüfung von Ostlers Darlegungen begeben wir uns in ein Rechtsgebiet, das einem ersten, flüchtigen Blick ganz unanfällig erscheinen muß gegenüber Einflüssen nationalsozialistischen Denkens: die Zwangsvollstreckung. Wir schlagen das 8. Buch der ZPO auf und bilden einen Fall. Dieser liege so: In den ersten Jahren des Dritten Reiches betreibt ein Gläubiger G die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner S. Der Gerichtsvollzieher findet in der Wohnung des S einen Volksempfänger vor, den er pfändet. S fragt, ob eine Erinnerung gegen die Pfändung Erfolg haben kann, weil der Volksempfänger ein unentbehrlicher Haushaltungsgegenstand im Sinne des § 811 Ziffer 1 ZPO sei. Was wäre dem S zu raten? Und wie würde der Rat lauten, wenn der Schuldner S Jude gewesen wäre?

II.

Bis zur Machtergreifung durch die Nationalsozialisten am 30. Januar 1933 hätte kein Zweifel bestanden: Ein Rundfunkapparat war selbstverständlich pfändbar. Nach § 811 Ziffer 1 ZPO damaliger Fassung waren der Pfändung nicht unterworfen die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengerät, insbesondere

¹ Fritz Ostler, Rechtsanwälte in der NS-Zeit. Fakten und Erinnerungen, AnwBl. 1983, 50 (58).

die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Bedarf des Schuldners oder zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich waren. Der Rundfunkapparat wurde als ein überwiegend der Unterhaltung seines Besitzers dienender Luxusgegenstand angesehen, nicht aber als ein unentbehrlicher Hausratsgegenstand. Also konnte der Gerichtsvollzieher ihn ohne weiteres pfänden.

Mit der Machtergreifung trat aber ein grundsätzlicher Wandel in der Einschätzung des Rundfunks ein. Für die Nationalsozialisten hatte der Rundfunk höchsten Stellenwert bei der Verbreitung ihrer Propaganda. Dieser Tatsache verdankte auch der sogenannte Volksempfänger seine Entstehung. Er hatte das Licht der neuen Zeit bei der 10. Deutschen Funkausstellung in Berlin vom 18. bis 27. August 1933 erblickt; damals wurde das Modell VE 301 ganz besonders herausgestellt. Man pries dieses Modell als eine »Spitzenleistung deutscher Technik und Wirtschaft, die jetzt auch minderbemittelten Volksgenossen nach und nach die Möglichkeit verschaffte, durch den Rundfunk mit dem aufrüttelnden Erleben unserer Zeit und der Nation verbunden zu sein.«² Im neuen Deutschen Reich der Nationalsozialisten konnte also keine Rede mehr davon sein, daß der Rundfunkempfang eine Sache der individuellen Unterhaltung sei. Doch welche Auswirkungen hatte dieser Wandel in der Einschätzung des Rundfunks durch die nationalsozialistischen Propagandisten auf die Frage nach der Pfändbarkeit eines solchen Volksempfängers?

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, daß nach nationalsozialistischer Auffassung ein so wichtiges Instrument der Volksbeeinflussung wie der Volksempfänger selbstverständlich und ohne weiteres unpfändbar sein mußte. Diese Auffassung wurde der Justiz nahegebracht, kaum daß der Volksempfänger auf dem Markt war. Schon am 12. Oktober 1933 machte der Justizminister von Thüringen in einer Rundverfügung auf die neue Rolle des Rundfunks im NS-Staat aufmerksam. Er legte den Gerichten seines Geschäftsbereichs nahe, bei der Frage der Pfändbarkeit von Radiogeräten dem neuen nationalsozialistischen Verständnis des Rundfunks gebührenden Raum einzuräumen. Die unabhängigen thüringischen Richter konnten lesen: »Im Vordergrund steht heute der Zweck, mit dem Rundfunk das ganze Volk zu erfassen, es erzieherisch und belehrend zu beeinflussen und auch damit dem großen Ziele der Volksgemeinschaft zu dienen . . . Um den Erfolg zu sichern, ist die Reichsregierung auch bestrebt gewesen, die Verbreitung des Rundfunks nach Kräften zu fördern (Volksempfänger). Dadurch ist der Rundfunk über einen Vermittler persönlicher Vergnügungen zu einem überragenden Propaganda- und Kampfmittel zur Einheit von Volk und Staat hinausgewachsen, ohne das die heutige Staatsführung nicht mehr zu denken ist.«³

Einer solchen offiziellen Stellungnahme kam durchaus Bedeutung zu. In der Rechtspraxis entstand nämlich ein heftiger Meinungsstreit über die Frage, ob ein Volksempfänger pfändbar sei oder nicht. Zwei Grundpositionen traten sich gegenüber. Während eine eher konservative Auffassung an der vor dem 30. Januar 1933 herrschend gewesenen Auslegung festhielt und die Pfändbarkeit eines Radiogerätes anerkannte, stellten sich andere Gerichte auf den Standpunkt, im neuen Reich müsse der Bedeutung des Rundfunks für die Absichten der Staatsführung Rechnung getragen werden. Einige Beispiele aus der Rechtsprechung jener Zeit sollen dies dokumentieren.

Den neuen Auffassungen Rechnung tragend, erklärte das LG Frankfurt am Main ein Radiogerät in einem Beschuß vom 12. Januar 1934⁴ für nicht pfändbar. Zwar sei, so

² Gerd Röhle, Das Dritte Reich. Dokumentarische Darstellung des Aufbaues der Nation. Das erste Jahr 1933, Berlin 1934, 327.

³ Rundverfügung vom 12. 10. 1933, V C I 8629/33, auszugsweise abgedruckt JW 1934, 997.

⁴ JW 1934, 572.

das LG Frankfurt, »in früheren Zeiten« ein Rundfunkempfänger sehr wohl gemäß § 811 Ziffer 1 ZPO pfändbar gewesen. Aber jetzt, »nach der Umgestaltung der politischen Verhältnisse durch den Nationalsozialismus«, sehe das anders aus: »Die Beschränkungen der Pfändung nach § 811 ZPO haben ihren gesetzlichen Grund ebenso wie in der Sicherung des häuslichen Zusammenlebens des Schuldners auch in den Notwendigkeiten, die das öffentliche Interesse erfordert, da der einzelne in der Gemeinschaft eine untergeordnete Rolle spielt.« Die Notwendigkeiten des öffentlichen Interesses stellt das Gericht deutlich heraus: »Im neuen Reich ist in einem angemessenen Hausstand ein Radioapparat nicht zu entbehren. Durch ihn werden die wichtigsten politischen und volkswirtschaftlichen Meldungen verbreitet. Der Rundfunk ist als Reichsinstitut für die staatsbürgerliche Erziehung und die Erkämpfung der Einheit des deutschen Volkes von höchster Bedeutung. Er ist vor allem das Sprachrohr des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda . . . Das Radio dient heute dem Ziele des Führers, ein großes einheitliches deutsches Volk zu schaffen. Die Regierung hat selbst den sogenannten ‚Volksempfänger‘ herausgebracht, damit es jedem Deutschen ermöglicht wird, am Werden und Wachsen des nationalsozialistischen deutschen Staates lebendigen Anteil zu nehmen.« Und: Das Radio »ist heute ein Stück des geistigen Bedarfs eines jeden deutschen Volksgenossen, ohne Unterschied von Rang und Stand, und ist zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes unentbehrlich.« Mit dieser Auffassung war das LG Frankfurt nicht allein geblieben. Auch das AG Stuttgart⁵ hatte ein Radiogerät mit der Begründung für nicht pfändbar erklärt, eine denkbar umfassende Verbreitung des Rundfunks liege im Willen der Reichsregierung.

Nur: Herrschende Meinung war dies noch nicht. Schon das LG Stuttgart⁶ hatte die Entscheidung des Amtsgerichts wieder aufgehoben und bei seiner Auslegung des § 811 ZPO rein wirtschaftliche Motive für maßgeblich erklärt. Und damit hatte das Stuttgarter Landgericht den ausdrücklichen Beifall der größten Koryphäe des Zivilprozeßrechts seiner Zeit gefunden: Der ehemalige Senatspräsident am Kammergericht, Adolf Baumbach, fand deutliche, ja recht starke Worte der Kritik. Den Beschuß des AG Stuttgart nannte er süffisant eine »neuartige Entscheidung«. Baumbach weiter: »Mir scheint die Entscheidung des LG (Stuttgart) allein möglich. Wohin soll man kommen, wenn man politische Maßstäbe ins Privatrecht hineinträgt? . . . Die Reichsregierung äußert ihren Willen durch Gebote und Verbote, durch Gesetze und Verordnungen; sie hat nirgends verordnet, daß jeder eine Rundfunkanlage haben müsse.« Und dann nannte Baumbach den Beschuß des Amtsgerichts Stuttgart auch noch eine »pseudosoziale Entscheidung«, die auf den Schutz des Schuldners »um jeden Preis« abziele.⁷

Baumbach stand mit seiner Auffassung keineswegs allein. Andere Autoren traten seiner Auffassung im Ergebnis bei – allerdings gingen sie mit den Auffassungen der Nationalsozialisten über die Bedeutung des Rundfunks etwas weniger schroff um als Baumbach. Aber auch sie legten noch die vor 1933 herrschend gewesene Auslegung des § 811 Ziffer 1 ZPO zugrunde. Der Amtsgerichtsrat Tenius⁸ aus Hannover zum Beispiel hielt dem LG Frankfurt vor, sein Abheben auf den allgemeinen staatspolitischen Bedarf sei mit Wortlaut, Sinn und Zweck des § 811 Ziffer 1 ZPO nicht

⁵ Mitgeteilt bei Baumbach, Juristische Rundschau, DJZ 1934, 264 m. N.

⁶ Mitgeteilt bei Baumbach a. a. O. 264 f. m. N.

⁷ Baumbach a. a. O.

⁸ Tenius, Ist ein Radioapparat unpfändbar?, DJZ 1934, 546. Tenius weist auf die früher allgemein herrschende Meinung hin, die eine Unpfändbarkeit des Radios regelmäßig bejaht hat und erwähnt eine Entscheidung des LG Hannover v. 24. 11. 1933 (nicht veröffentlicht), die ein Radio für pfändbar erklärt hatte.

vereinbar. Es gebe auch keine Verkehrsanschauung, wonach ein Radio zu den unentbehrlichen Haushaltsgegenständen zähle.⁹ Das Gegenteil sei der Fall. Zwar hob auch Tenius »die große Bedeutung des Rundfunks für die staatsbürgerliche Erziehung und für die Erkämpfung der Einheit des deutschen Volkes« hervor. Dennoch hielt er es für ausreichend, wenn der einzelne Volksgenosse seiner »staatsbürgerlichen Pflicht« zur Anhörung von wesentlichen Rundfunkübertragungen außerhalb seines eigenen Heims nachkomme – schließlich werde »die Volksgemeinschaft in hervorragender Weise gerade durch *gemeinsames* Hören der Reden und Veranstaltungen von staatspolitischer Bedeutung gefördert.«¹⁰ Sein hannoverscher Kollege Landgerichtsrat Müller kritisierte das LG Frankfurt gleichfalls: Es habe nicht ausreichend gewürdigt, daß im nationalsozialistischen Staat der maßgebliche Gesichtspunkt der sei, »ob das *Interesse der Gesamtheit* an der Durchsetzung der Gläubigeransprüche oder an der Belassung der Pfandgegenstände beim Schulder größer ist.«¹¹ Anders als das LG Frankfurt und wie Baumbach kam Müller bei seiner Abwägung zu einem Vorrang der Gläubigerinteressen – er hielt das Radio für grundsätzlich pfändbar. Die vom LG Frankfurt hervorgehobenen staatspolitischen Gedanken der Teilhabe am Wachsen und Werden der deutschen Volkseinheit schätzte er gleichfalls anders ein: Bei der inzwischen erreichten Verbreitung des Radios könne der Volksgenosse wichtige Reden und Veranstaltungen bei Nachbarn oder Bekannten, an der Arbeitsstelle, im Wirtshaus, in Versammelungen oder auf öffentlichen Plätzen hören – nur für Bewohner abgelegener Höfe, Hüttenwärter im Gebirge, Förster, Bahnwärter, Leuchtturmwärter und dergleichen wollte Müller dem Gedanken der Unentbehrlichkeit des Rundfunkempfängers nähertreten.¹²

Die Auffassungen von Baumbach, Tenius und Müller fanden in der Rechtsprechung eine zitierfähige Stütze. Die 9. Zivilkammer des LG Berlin erklärte in einem Beschuß vom 21. Februar 1934¹³ das im Haushalt eines kaufmännischen Angestellten befindliche Rundfunkgerät für pfändbar. Begründung: Ein Radio sei kein unentbehrliches Hausgerät im Sinne von § 811 Ziffer 1 ZPO. In Berlin bestünden genügend Möglichkeiten, von bedeutungsvollen Rundfunksendungen Kenntnis zu nehmen. Das Gericht schließt daraus: »Es kann deshalb auch nicht anerkannt werden, daß die Bande der Volksgemeinschaft allein dadurch möglich gemacht oder auch nur ernstlich gefährdet oder erheblich erschwert würden, wenn dem Schuldner ein *eigenes* Radiogerät nicht mehr zur Verfügung steht.«¹⁴

Dieser Beschuß des LG Berlin war freilich schon der Schwanengesang der Meinung, ein Radio sei als entbehrliches Haushaltungsgerät der Pfändung unterworfen. Denn in der Zwischenzeit hatten sich immer mehr Gerichte auf die Seite der Gegenauffassung gestellt. Was das LG Berlin verkündete, war nicht mehr auf der Höhe der Zeit. Dies kommt in aller Deutlichkeit und Schärfe in der Anmerkung zum Ausdruck, die der Berliner Gerichtsassessor Janzen diesem Beschuß widmete. Die Anmerkung wäre mit dem Prädikat »ablehnend« zu milde beschrieben; sie war ein glatter Verriß. Janzen meinte, das Landgericht habe »der Bedeutung des Rundfunks an sich und damit der des hierzu notwendigen Geräts für den Einzelnen nicht Rechnung« getragen. Janzen: »Denn bei der Anwendung der Vorschrift des § 811 Ziffer 1 ZPO muß

⁹ Für die juristische Argumentationstechnik jener Zeit mag bezeichnend sein, daß Tenius a. a. O. Verkehrsanschauung und Volksempfinden partiell gleichsetzt: »Die Frage, was unentbehrlich ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung. Die Verkehrsanschauung ist in der hier zu behandelnden Frage etwa gleichzusetzen mit dem Volksempfinden.«

¹⁰ Tenius a. a. O. 547 (Hervorh. i. Orig.).

¹¹ Ulrich Müller, Ist ein Radioapparat pfändbar?, DJZ 1934, 656 ff. (Hervorh. i. Orig.).

¹² Müller a. a. o. 657.

¹³ JW 1934, 1439.

¹⁴ A. a. O. (Hervorh. i. Orig.).

berücksichtigt werden, daß der Rundfunk heute staatlich autorisierter Volksfunk ist. Wille der Reichsregierung ist es, ständig Verbindung mit der Volksgesamtheit zu haben. Diesem Zweck dient der Rundfunk. . . . Der Wille der Staatsführung des Dritten Reiches, nämlich in ständiger Verbindung mit dem gesamten Volke zu stehen, ist auch Willensgut des Volkes. Das ist für die Anwendung der Bestimmung des § 811 Ziffer 1 ZPO von besonderer Bedeutung. . . . Das Rundfunkgerät ermöglicht die Rundfunkteilnahme. Es muß deshalb auch zur Erhaltung eines angemessenen Hausstandes als unentbehrlich angesehen werden.¹⁵ Janzen zog zur Begründung seiner Auffassung alle Register der Gesetzesauslegungskunst. Auf den Gesetzeszweck abhebend verwies er auf Baumbachs ZPO-Kommentierung, die den Zweck des § 811 Ziffer 1 ZPO in der »Sicherung des häuslichen Zusammenlebens« gesehen hatte. Nach Janzen störte die Pfändung des Radios diesen häuslichen Frieden und hatte deswegen zu unterbleiben. Janzen: »Bei dem heute im Volke vorhandenen, vom Staat gewollten lebendigen Interesse an den Ereignissen des politischen wie überhaupt des öffentlichen Lebens und den durch den Rundfunk zu Gemeinschaftserlebnissen gestalteten Vorgängen kultureller Art bedeutet die Wegnahme der Einrichtung zur Teilnahme hieran, nämlich des Radioempfangsgeräts, einen empfindlichen Eingriff in das häusliche Zusammenleben. Dieser Eingriff wirkt auf das häusliche Zusammenleben zersetzend.« Es leuchtet ein, daß es nie und nimmer Gesetzeszweck einer Norm – hier des § 811 Ziffer 1 ZPO – sein kann, das häusliche Gemeinschaftsleben zu zersetzen. Schließlich griff Janzen auch zum Mittel der finalen Betrachtungsweise. Er hielt dem Landgericht vor zu erkennen, daß bei Zugrundelegung seiner Auslegung des § 811 Ziffer 1 ZPO »die vom nationalsozialistischen Staat gewollte und beim Volk vorhandene *beständige* Erziehungs- und Aufklärungsbereitschaft zerschlagen« werde.¹⁶ Nicht verwunderlich ist auch, daß Janzen auch nichts von der Auffassung des Gerichts hielt, der Berliner Volksgenosse möge in anderer Weise als durch häuslichen Rundfunkempfang am Volksleben teilnehmen. Diese Überlegung sei zum einen nicht von § 811 Ziffer 1 ZPO gedeckt – die Vorschrift verweise nirgends den Schuldner auf eine »*Ersatzteilnahme*«¹⁷ –, zum anderen würde dadurch die ständige Teilnahme am Radioempfang zur Erreichung der von Staat und Volk gewollten Ziele verhindert.

Daß diese Auslegung von § 811 Ziffer 1 ZPO problematisch war, sah auch Janzen ein. Immerhin war bei der Auslegung von Zwangsvollstreckungsvorschriften und insonderheit von Schutzvorschriften analoge Auslegung nach gängiger Lehre zu vermeiden¹⁸ und im Zweifel eine restriktive Anwendung am Platz. Janzen trug dem Rechnung: Er diskutierte abschließend die Frage, ob denn nicht § 811 Ziffer 1 ZPO zu ändern wäre, bevor er die von Janzen vertretene Auslegung trage – doch nur, um die Frage zu verneinen. § 811 ZPO brauche weder geändert zu werden noch liege eine grundsätzlich nicht angezeigte analoge Anwendung vor. »Schon im Wege der Auslegung kann den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden«, meint Janzen, »wenn die heutige Bedeutung des Rundfunks als staatliches Kultur- und Propagandainstrument entsprechend beachtet wird.« In einem Wort: Nach Janzen ist die »Frage der Unentbehrlichkeit . . . nach dem Stande des gesamtvölkischen Lebensniveaus zu beurteilen.«

Janzen brauchte sich bei seinen doch recht kühnen Darlegungen zur Auslegung von § 811 Ziffer 1 ZPO um so weniger Fesseln anzulegen, als er auf eine Reihe von

¹⁵ Janzen, Anmerkung zu der in Anm. 13 erwähnten Entscheidung des LG Berlin, JW 1934, 1439 (Janzen spricht verwirrlt von einem Beschuß der 9. ZK des LG Berlin vom 31. März 1934).

¹⁶ A. a. O. (Hervorh. i. Orig.).

¹⁷ A. a. O. (Hervorh. i. Orig.).

¹⁸ Gegen analoge Anwendung auch Tenius a. a. O. (oben Anm. 8) 546 und Janzen selbst a. a. O.

Gerichtsentscheidungen verweisen konnte, die seinen Standpunkt stützten. In anderen Worten: Janzen hatte schon die herrschende Meinung der Rechtsprechung¹⁹ für sich. Mehrere Entscheidungen hatten sich schon auf den Standpunkt gestellt, der Rundfunkempfänger sei nicht mehr pfändbar. Die Begründung dieser Beschlüsse ist uniform und hebt stets auf die Bedeutung des Rundfunks ab, die dieser nach dem Willen der Staatsführung beim Aufbau des nationalsozialistischen Staates spielte. Besonders griffig formulierte der Leitsatz einer Entscheidung des AG Hamburg vom 9. April 1934 in der Hanseatischen Rechts- und Gerichtszeitschrift. Da heißt es lapidar: »Eine Rundfunkanlage ist seit der nationalsozialistischen Revolution unpfändbar.«²⁰

Diese in der Judikatur herrschend gewordene Meinung hatte den großen Vorteil, den Verlautbarungen offizieller Stellen zur Unpfändbarkeit des Volksempfängers zu entsprechen. Nach der schon erwähnten Rundverfügung des thüringischen Justizministers hatte sich nämlich auch das preußische Justizministerium mit einem Gutachten an die Gerichte seines Geschäftsbereichs gewandt. In einer offiziellen Erklärung vom 18. Mai 1934 suchte es letzte noch vorhandene Zweifel an der Auslegung des § 811 Ziffer 1 ZPO zu zerstreuen: Entscheidend für die Frage der Unentbehrlichkeit eines Radios sei die Frage, »ob heute – im Zeitalter der Technik – ein unabweisbares Bedürfnis des Volksganzen besteht, die jederzeitige Möglichkeit der Raum überspannenden lebendigen Verbindung der Volksgenossen zu ermöglichen. Und dieses Bedürfnis muß rückhaltlos bejaht werden.«²¹ Diesem Bedürfnis hatte sich nach Auffassung des preußischen Justizministers auch die Auslegung von § 811 Ziffer 1 ZPO anzupassen. Aus der Tatsache, daß die Vorschrift den Kreis der unpfändbaren Sachen nicht abschließend aufzähle, wurde geschlossen, der Wortlaut der Vorschrift stehe der Aufnahme des Radios in den Kreis der unpfändbaren Sachen nicht entgegen. Auch der Umstand, daß die Vorschrift etwas von »unentbehrlich« sagte, wurde umschifft: »... wir schreiben heute 1934 und nicht mehr 1877. Für nationalsozialistische Betrachtungsweise kann jedenfalls ein physisches Einzelbedürfnis nicht als wichtiger angesehen werden als ein seelisches Gesamtbedürfnis.« Kurz und gut: Für

¹⁹ So – wie schon erwähnt – LG Frankfurt a. M. v. 12. 1. 1934, JW 1934, 572; LG Meiningen v. 16. 2. 1934, JW 1934, 997; OLG Frankfurt a. M. v. 16. 3. 1934, JW 1934, 1432, dort heißt es u. a.: »Die Sendungen des Rundfunks haben sich gerade im letzten Jahr von reinen Unterhaltungen zu einem Mittel der Schulung auf politischem und kulturellem Gebiet entwickelt. Die im weiteren Ausmaß noch erforderliche Schulung der Erwachsenen i. S. des nationalsozialistischen Gedankenguts in Verbindung mit der Verbreitung der nationalen Kulturgüter ist eine Bedingung zur Schaffung des neuen deutschen Menschen ... Die Schaffung des Volksempfängers beweist, daß man an höchsten Stellen das dringende Bedürfnis bejaht, jeden Deutschen an dieser geistigen Weiterbildung und Erfassung teilnehmen zu lassen.« Ferner KG v. 15. 5. 1934, DJ 1934, 973, mit zustimmender Anmerkung von Schultze. Das KG hebt auf den Rundfunk als »Mittel zur staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung sowie zur Schaffung der Einheit des deutschen Volkes« ab und verweist auf die Einführung des Volksempfängers. Die Ausführungen von Tenius lehnt es ausdrücklich ab (a. a. o. 974). Es tritt in epischer Breite vor allem dem Argument entgegen, gemeinsames Hören reiche aus; Argumente u. a.: »Mitunter ist es wegen Krankheit gar nicht möglich, die Übertragungen auswärts zu hören und wenn auch der Mann hierzu imstande wäre, ist vielleicht die Frau hierzu nicht in der Lage, z. B. weil sie die kleinen Kinder nicht verlassen kann. Ferner kann man gerade dem mittellosen Volksgenossen nicht zumuten, zum Anhören der Übertragungen mit seiner ganzen Familie in eine Wirtschaft zu gehen, in der er etwas verzehren muß, d. h. auf jeden Fall Geld ausgeben muß... Überdies werden die Übertragungen, wenn sie in der Ruhe der eigenen Wohnung entgegengenommen werden, vielfach besser verstanden werden, und einen tieferen Eindruck machen, als bei großen Veranstaltungen, bei denen mancher leicht von der Fülle der äußeren Ereignisse abgelenkt wird.« Gegen die Pfändbarkeit auch AG Hamburg v. 9. 4. 1934, HanseatRGZ Abt. B, 348; ferner Witten, Sind Rundfunkgeräte pfändbar?, DRiZ 1934, 115 f.; Schultze, Nochmals: Die allgemeine Unpfändbarkeit des Rundfunkgeräts, DJ 1934, 966 ff.

²⁰ HanseatRGZ 1934, Abt. B, 348, mit zustimmender Anmerkung von Musold. Auch diese Entscheidung setzt sich ausdrücklich ab von der früheren Praxis, Rundfunkgeräte für pfändbar zu halten. Die Entscheidung erklärt ein Radio als »für den allgemein staatspolitischen und auch geistigen Bedarf jedes Deutschen unentbehrlich.«

²¹ DJ 1934, 635 = JW 1934, 1402.

nationalsozialistische Betrachtungsweise war der Volksempfänger ein unentbehrlicher und damit unpfändbarer Haushaltsbestandteil.

Übrigens machte auch das Reichsjustizministerium seinen Einfluß geltend. Es erstellte ein Gutachten²², das gleichfalls zum Ergebnis kommt, ein Radiogerät sei nunmehr als unpfändbar im Sinne von § 811 Ziffer 1 ZPO anzusehen.

Die damit in Rechtsprechung und in den Amtsblättern zur Herrschaft gekommene Meinung dominierte alsbald unumschränkt. Der letzten im Schrifttum bekannt gewordenen gegenteiligen Entscheidung des OLG Königsberg²³ folgte die Rechtsprechung nicht mehr: Beim Leitsatz des Königsberger Urteils stand ein diskretes Sternchen, das auf eine Fußnote verwies, die ihrerseits ohne weitere Worte auf die Fundstelle der offiziellen Darlegungen des preußischen Justizministers vom 18. Mai 1934 aufmerksam machte.

Die Gegenmeinung rückte alsbald – man kann sagen: unverzüglich – von ihren überholten Auffassungen ab. Selbst Baumbach²⁴ mußte erkennen, daß er seine offenen, dogmatisch wohl begründeten aber doch ungeschickten harten Bemerkungen in Unkenntnis der Verlautbarung des thüringischen Justizministers²⁵ gemacht hatte. Nachdem er diese Verlautbarung gelesen hatte, meinte er nur, er habe es doch nicht so gemeint,²⁶ er habe auf ein Problem hinweisen wollen, das hier nach seiner Meinung zu einseitig durch Hintanstellung des Interesses des Gläubigers entschieden worden sei. In den späteren Auflagen seines ZPO-Kommentars gab Baumbach die herrschende Meinung wieder und begründete sie »mit der Wichtigkeit des Empfangs im nationalsozialistischen Staat«.²⁷ Auch die 9. Zivilkammer des LG Berlin, die noch am 12. Januar 1934²⁸ die Pfändbarkeit des Rundfunkgerätes angenommen hatte, wechselte durch Beschuß vom 16. Mai 1934 ihre Meinung – nicht ohne diese rechts-theoretisch fundiert abzusichern. Unter Rückgriff auf ein im Jahre 1913 erschienenes Werk von Jellinek führte das Gericht aus, die Frage der »Unentbehrllichkeit« sei »nötigenfalls bei einem und demselben Gegenstand im Laufe der Zeit verschieden zu beantworten. Der Wandel der Auffassung bewirkt dann eine inhaltliche Änderung des Gesetzes ohne Änderung seines Wortlautes. Das ist durchaus kein ungewöhnlicher Vorgang.«²⁹ In der weiteren Begründung hob das Gericht dann auf die bekannten Wandlungen in der Bedeutung des Rundfunks ab; von einem früher sehr wohl entbehrllichen, da nur der Unterhaltung des Hörers dienenden Hausgerät sei nach der nationalsozialistischen Machtergreifung ein Gegenstand geworden, mit dessen Hilfe die Reichsregierung und besonders das Ministerium für Volksaufklärung und Propaganda das deutsche Volk politisch und kulturell unterrichtete, belehrte und

²² Reichssteuerblatt 1934, 609; Hinweis in JW 1934, 1402.

²³ HRR 1934 Nr. 915.

²⁴ Baumbach, Juristische Rundschau, DJZ 1934, 462.

²⁵ Baumbach a. a. o.: »Daß das thüringische Justizministerium dabei nicht den Schuldner um jeden Preis schützen wollte, sondern sich von bedeutungsvollen staatspolitischen Erwägungen leiten ließ, bedarf keiner Ausführungen.«

²⁶ Baumbach a. a. o. zeitgemäß zu den wahren Hintergründen des angeblich übertriebenen, pseudosozial gemeinten Schuldnerschutzes um jeden Preis: »Es ist ein Ausfluß der Klassenkampfidee, der Kapitalfeindschaft des Kommunismus, daß man sich daran gewöhnt hatte, den Gläubiger als den Ausbeuter, mindestens als den unbesehnen für kapitalkräftig zu Erachtenden, schutzlos zu lassen.«

²⁷ Baumbach, ZPO, 11. Auflage 1936, 3 zu § 811 ZPO.

²⁸ Vgl. oben, Anm. 13.

²⁹ JW 1934, 1743, mit zustimmender Anmerkung von Hensen. Hensens Ausführungen lassen es wahrscheinlich erscheinen, daß die 9. Zivilkammer des LG Berlin schon in einem nicht veröffentlichten Beschuß vom 25. 4. 1934 auf die h. M. eingeswenkt ist. Der Beschuß selbst erwähnt eine weitere, gleichfalls nicht veröffentlichte Entscheidung der 57. Zivilkammer des LG Berlin v. 9. 4. 1934, »die die Unpfändbarkeit ablehnt«. Trotz seines Meinungswandels weist das LG – ein Rückzugsgefecht? – nochmals darauf hin, daß »bis zur Machtübernahme durch den Nationalsozialismus« ein Radio als entbehrlicher und damit pfändbarer Haushaltsgegenstand anzusehen war.

erzog. Und ein solches Gerät war selbstverständlich unentbehrlich und somit unpfändbar.

Letzte Zweifel an der neuen Rechtslage beseitigte schließlich der Gesetzgeber selbst. Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung vom 24. Oktober 1934³⁰ faßte auch § 811 Ziffer 1 ZPO neu³¹. In seiner amtlichen Erläuterung zu dieser Änderung stellte der Reichs- und preußische Justizminister³² fest: »Nach dieser Fassung kann es auch nicht mehr zweifelhaft sein, daß die in letzter Zeit häufig erörterte Frage der Pfändbarkeit von Rundfunkgeräten nunmehr regelmäßig in verneinendem Sinne zu beantworten ist.« Von nun an war die Nichtpfändung von Radiogeräten »einhellige Praxis«.³³

Welchen Rat hätte man dem eingangs erwähnten Schuldner S also geben müssen? Ihm wäre zur Erinnerung zu raten – und dies unabhängig davon, ob man den oben gebildeten Fall vor oder nach dem Gesetz vom 24. Oktober 1934 durchspielt.

III.

Ostlers These, das Zivilrecht sei eben praktisch unverändert geblieben und NS-Ideologien hätten in ihm keinen Platz gehabt, ist nach allem jedenfalls für das Zwangsvollstreckungsrecht nicht haltbar. Dies bestätigt sich, wenn man untersucht, ob auch ein jüdischer Schuldner mit Erfolg gegen die Pfändung seines Radios hätte vorgehen können.

Die Antwort hierauf fällt unterschiedlich aus – je nach dem Zeitpunkt, zu dem der Fall sich ereignet hätte. Zu Beginn des Dritten Reiches konnten nämlich selbst Juden noch in den Genuß der Schutzvorschrift des § 811 Ziffer 1 ZPO kommen, soweit es um die Pfändung eines Radios ging. Später trat aber auch hier ein Wandel zum Nachteil der jüdischen Rundfunkteilnehmer ein. Selbstverständlich konnten Juden nicht geltend machen, sie benötigten das Radio, um an der Schaffung der Einheit des deutschen Volkes durch die nationalsozialistische Staatsführung teilzuhaben. Die Juden gehörten ja gerade nicht mehr zur deutschen Volksgemeinschaft; das deutsche Volk sollte und wollte nach nationalsozialistischer Auffassung mit den Juden nichts mehr zu tun haben. Folge: Ein Jude konnte sich wohl kaum mit Erfolg auf § 811 Ziffer 1 ZPO in der für deutsche Volksgenossen entwickelten Auslegung der einheitlichen Praxis berufen.

In der Tat ist in der aus naheliegenden Gründen nicht reichhaltigen Judikatur der Versuch eines Richters dokumentiert, den Juden den Pfändungsschutz mit dem Argument zu versagen, sie gehörten nicht zur deutschen Volksgemeinschaft. In einer (zunächst nicht publizierten) Entscheidung aus dem Jahre 1934 hatte das AG Schöneberg³⁴ die Anwendung des neugeschauten § 811 Ziffer 1 ZPO auf jüdische Schuldner ausdrücklich abgelehnt mit der Begründung, die Juden stünden außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft, also seien die Überlegungen, die bei arischen Rundfunkhörern zur Annahme der Unpfändbarkeit geführt hätten, nicht einschlägig. Diese Entscheidung hatte aber keinen Bestand gehabt. Durch Beschuß vom

³⁰ RGBI. I 1070.

³¹ Die Vorschrift lautete jetzt:

»Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräte, soweit der Schuldner ihrer zu einer angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltungsführung bedarf . . .«

³² DJ 1934, 1364.

³³ Jonas, ZPO, 16. Auflage 1939, IV 1 zu § 811.

³⁴ Dieser Beschuß wird in einer Entscheidung desselben Gerichts vom 22. 5. 1938, JW 1938, 1917, referiert.

3. Dezember 1934 stellte das LG Berlin fest, ein Rundfunkgerät sei auch »für außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft Stehende unpfändbar«.³⁵ Die zur Auslegung von § 811 Ziffer 1 ZPO entwickelten Grundsätze gälten für Nichtarier deutscher Staatsangehörigkeit und im Inland lebende Ausländer in gleicher Weise wie für die Glieder der deutschen Volksgemeinschaft. Freilich lag darin nicht unbedingt Menschenfreundlichkeit oder eine Anwendung des im Dritten Reich ohnehin aus der Mode gekommenen Gleichheitssatzes auf Juden, die noch den Mut oder die Kühnheit besaßen, vor einem deutschen Gericht ihr Recht zu suchen. Wörtlich heißt es in dem Beschuß: »Die Volksgemeinschaft verlangt auch von dem Nichtarier und dem im Inland lebenden Ausländer, daß er in seinem wirtschaftlichen und privaten Leben sich nach den von der Regierung festgesetzten Anschauungen richtet und diese zur Richtschnur für sein Verhalten macht. Daraus ergibt sich, daß das Rundfunkgerät auch für Nichtarier und im Inland lebende Ausländer von besonderer wirtschaftlicher und persönlicher Bedeutung ist und auch für diese nicht mehr nur der Unterhaltung dient.«

Doch war damit das letzte Wort für den jüdischen Schuldner nicht gesprochen. Parallel zur ständig schärfer werdenden Politik gegenüber den deutschen Juden wurde ihnen auch der Pfändungsschutz hinsichtlich ihres Radiogerätes entzogen. Das AG Schöneberg konnte seine 1934 noch gescheiterte diskriminierende Rechtsprechung durch Beschuß vom 22. Mai 1938³⁶ vier Jahre später doch noch durchsetzen. Da hatte doch ein jüdischer Schuldner geltend gemacht, sein Radioapparat sei »nach dem Gesetz« unpfändbar. Doch damit kam er beim AG Schöneberg nicht mehr durch. Mit kaum verhohler Genugtuung weist der Richter auf seinen Beschuß aus dem Jahre 1934 hin und gibt die Gegenansicht des LG Berlin vom 3. Dezember 1934 wieder, um dann festzustellen: »Diese Ausführungen des LG Berlin sind heute jedenfalls überholt, nachdem das Reichsbürgergesetz den Begriff des Nichtariers deutscher Staatsangehörigkeit abgeschafft und u. a. bestimmt hat, daß Juden nicht deutsche Staatsbürger sind.« Daraus folgerte das AG Schöneberg in aller Schärfe: »Damit steht fest, daß der Staat in keinerlei Hinsicht, sei es in wirtschaftlicher, kultureller und politischer, irgendein Interesse an einer irgendwie gearbeiteten staatsbürgerlichen Erziehung der in Deutschland lebenden und außerhalb der Volksgemeinschaft stehenden Juden hat, es sei denn, das Interesse an einer strikten Beachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen. In dieser Beziehung aber steht dem Juden die Tagespresse als beste und erschöpfendste Informationsquelle zur Verfügung, auf die ohnehin bei wichtigeren Rundfunkverlautbarungen hingewiesen wird. Der Schuldner ist danach auf den gepfändeten Radioapparat nicht angewiesen.«³⁷

Demnach wäre der eingangs gestellte Fall so zu lösen: In den Anfängen des Dritten Reiches hätte man auch einem jüdischen Schuldner zur Einlegung einer Erinnerung raten können. Später wäre sein Hinweis, auch ein jüdischer Schuldner genieße »nach dem Gesetz« Pfändungsschutz, vom Gericht nicht akzeptiert worden. Man hätte also von gerichtlichen Schritten abraten müssen.

³⁵ JW 1935, 813.

³⁶ JW 1938, 1917. Ergänzend sei auf zwei weitere Entscheidungen verwiesen, in denen die Möglichkeit der Teilnahme am Gemeinschaftsleben als tragender Grund für die Gewährung von Pfändungsschutz herausgestellt ist. So läßt das AG Berlin am 24. 3. 1937 (DGVZ 1937, 123) die Pfändung eines Radios zu, da »der Schuldner sich durch Begehung eines Verbrechens aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen hat. Nach Auskunft des Generalstaatsanwalts beim LG Berlin hat der Schuldner die Straftat eingestanden.« – das Vollstreckungsgericht hat also noch nicht einmal die Verurteilung abgewartet. Das KG hielt am 29. 7. 1938 (DGVZ 1939, 153) die Pfändung eines Radios für zulässig, da der Schuldner »sich außerhalb des Gemeinschaftslebens« gestellt habe – der Schuldner war nach Argentinien ausgewandert.

³⁷ AG Schöneberg, a. a. o.

IV.

Übrigens stellte sich das Problem des Pfändungsschutzes bei jüdischen Schuldern nur bis 1939. Am 20. September 1939 wurde Juden der Besitz von Rundfunkgeräten verboten, ihre Empfänger wurden beschlagnahmt und verfielen ohne Entschädigung dem Reich.³⁸ Damit war auch die Notwendigkeit entfallen, jüdische Schuldner durch eine diskriminierende Rechtsanwendung rechtlos zu stellen. Zu melden bleibt, daß die den Juden weggenommenen Rundfunkgeräte nicht ungenutzt verkamen; zu denjenigen, die sich in den Besitz solcher geraubter Rundfunkgeräte setzten, gehörten auch Repräsentanten derselben Justiz, die schon vor dem Krieg ihre besonderen Vorstellungen von der Teilnahme von Juden am Rundfunkempfang im Namen des deutschen Volkes als Recht verkündet hatte. Zitiert sei aus der Chronik des Land- und Amtsgerichts Litzmannstadt³⁹. Die kleine Gruppe deutscher Justizbeamter, die in dem in Litzmannstadt umbenannten polnischen Lodz ein deutsches Amts- und Landgericht aufbauten, hätte auch gern Radioapparate gehabt. Woher nehmen und nicht stehlen? Aus dem Bericht: Es sei »noch die Geschichte erzählt, wie wir damals zu Rundfunkapparaten kamen: Als wir in Lodz einzogen, waren gerade die Rundfunkapparate im jüdischen und polnischen Besitz beschlagnahmt worden. Da wir nun, die wir in den weiten Osten verschlagen waren, das dringende Bedürfnis hatten, durch den Rundfunk mit der Heimat verbunden zu bleiben, interessierten wir uns bald lebhaft für die Frage, wohin diese Apparate gekommen waren. Das ausfindig zu machen, war bei dem Wirrwarr der im Aufbau begriffenen Behörden gar nicht so einfach, aber schließlich gelang es doch. Die Apparate waren in großen Massen im Keller des Regierungsgebäudes aufgestapelt, und dort durfte nun der mit dieser Aktion betraute Justizbeamte 34 Stück aussuchen. Es wurde ihm aber bedeutet, daß die Apparate sofort weggeschafft werden müßten. Das war nun jedoch einfacher gesagt als getan, denn woher sollte der Beamte in so kurzer Zeit ein geeignetes Transportmittel nehmen. Schließlich wurde dieses Problem kurzerhand in der Weise gelöst, daß ein Polizist von der Wache im Regierungsgebäude innerhalb weniger Minuten 34 Juden auf der Straße auflas, jedem von ihnen einen Apparat in die Hand drückte und mit dieser eigenartigen Karawane, angeführt von dem Justizbeamten und am Schluß bewacht von dem Polizisten, nun der Transport der Apparate durch die Straßen von Lodz bewerkstelligt wurde.«⁴⁰

V.

Es bleibt nur ein Schluß: § 811 Ziffer 1 ZPO wurde von Richtern des Dritten Reiches durchaus in der Weise ausgelegt, die Ostler gerade in Abrede stellt. Die Berufspraxis des Anwalts kann demnach selbst in einem scheinbar so abseits aller Ideologien liegenden Rechtsgebiet wie der Zwangsvollstreckung nicht ganz unbeeinflußt geblieben sein von der Wende am 30. Januar 1933. Man sage nicht, auch heute wandelten sich dauernd die Anschauungen über die Pfändbarkeit. Für unseren Zusammenhang interessiert allein, daß nach der nationalsozialistischen Machtergreifung nach kurzem Meinungskampf die Auffassungen der NS-Regierung über die Bedeutung des

³⁸ Nachweise bei Walk, *Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat*, Karlsruhe 1981, IV 16, IV 24, IV 41.

³⁹ Chronik des Amts- und Landgerichts Litzmannstadt. Diese Chronik berichtet über die Aktivitäten der deutschen Justizbeamten, die nach der Besetzung Polens im ehemaligen Lodz eine deutsche Gerichtsbarkeit aufbauten. Hier wird aus einer im Bundesministerium der Justiz vorhandenen Abschrift des im Zentralarchiv Potsdam befindlichen Originals zitiert.

⁴⁰ Chronik 24 f.

Propagandainstruments Rundfunk zur Richtschnur der Gesetzesauslegung wurden und daß sich die Bereitschaft der Richter zur Annahme und Zugrundelegung solcher Auffassungen auch verband mit der Bereitschaft, die Juden je nach Entwicklungsstand der Judenfeindlichkeit in Deutschland zu diskriminieren und rechtlos zu stellen. Wenn schon in den hinteren Ecken des Zwangsvollstreckungsrechts solche Einwirkungen nationalsozialistischer Ideologien sichtbar werden – wie mag es dann erst in anderen, bis heute noch gar nicht recht untersuchten Rechtsgebieten ausgesehen haben? Schon ein erster Blick, der z. B. in das Firmennamensrecht oder das Wettbewerbsrecht fällt, legt die Vermutung nahe, daß Ostlers These ganz sicher nicht das letzte Wort sein wird.

67

Hans Wrobel

Joachim Perels (Hrsg.)

Recht, Demokratie und Kapitalismus

Aktualität und Probleme der Theorie Franz L. Neumanns

»Daß derjenige, der in der Emigration die wichtigste (und in den Vereinigten Staaten auch einflußreich gewordene) Analyse des NS-Systems geschrieben hat, in der Bundesrepublik nahezu unbekannt und in der Wissenschaft kaum rezipiert worden ist, ist symptomatisch. Franz L. Neumann ist einer der wichtigsten Denker über das Verhältnis von Recht und Politik in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Er ist die zentrale Gegenfigur zu Carl Schmitt.« (Aus der Einführung)

Die Elemente des Denkens von Franz L. Neumann, die den Zusammenhang von Recht und Kapitalismus in der Perspektive der Herstellung einer gesellschaftlichen Demokratie zum Thema haben, werden in ihren verzweigten Entwicklungslinien – einschließlich der späten Einbeziehung soziopsychologischer Ansätze – rekonstruiert und kritisch diskutiert: von der Weimarer Republik über die Zeit der Emigration bis in die Nachkriegsperiode. Neumanns Position wird für die gegenwärtige Diskussion über die restaurative Umformung des freiheitssichernden Rechtsbegriffs der Aufklärungszeit fruchtbar gemacht. Die mögliche Aktualität von Neumanns Interpretationsrahmen tritt in den Blick.

Der Band, der eine biographische Skizze und eine Bibliographie der Schriften von Neumann enthält, ermöglicht die – bis heute in weitem Maße ausstehende – Auseinandersetzung mit einem der großen demokratischen Rechts- und Staatstheoretiker.

1984, 228 S., Salesta brosch., 68,- DM, ISBN 3-7890-1013-8



NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 · 7570 Baden-Baden

